

1971	Ausgegeben zu Bonn am 7. September 1971	Nr. 91
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 71	Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz — HStatG) .....	1473
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45 .....	1478
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1478

### Gesetz über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz — HStatG)

Vom 31. August 1971

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Zweck

(1) Für Zwecke der Planung im Hochschulbereich wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist so zu gestalten, daß die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Hochschulen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

(3) Die Erhebung von Daten, die zur Aufstellung von Hochschulentwicklungsplänen erforderlich sind und auf Grund dieses Gesetzes nicht erhoben werden, ist durch Landesrecht zu regeln.

#### § 2

##### Erhebungsbereich

Die Erhebungen erstrecken sich auf

1. Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studenten dienenden Krankenanstalten,
2. Ingenieurschulen, Höhere Fachschulen und entsprechende Einrichtungen,
3. Einrichtungen, die einem Hochschulstudium vergleichbare Fernstudienlehrgänge oder Weiterbildungskurse von mindestens dreiwöchiger Dauer anbieten,

4. Bildungseinrichtungen der Sekundarschulstufe II, soweit die Erhebungen zur Feststellung des zu erwartenden Zugangs zu den Hochschulen erforderlich sind,
5. wehr- und ersatzdienstleistende Studienberechtigte,
6. staatliche und kirchliche Prüfungsämter, soweit sie Prüfungen abnehmen, die ein Studium an den in den Nummern 1 und 2 genannten Einrichtungen abschließen,
7. Studentenwohnheime, soweit sie mit öffentlichen Mitteln errichtet sind oder gefördert werden,
8. Studentenwerke, die von ihnen verwalteten Einrichtungen und sonstige studentische Sozialeinrichtungen, soweit sie aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

#### § 3

##### Erhebungseinheiten

Die Erhebungen umfassen nach Maßgabe der §§ 4 bis 14

1. Studenten an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
2. Teilnehmer an Weiterbildungskursen der Hochschulen von mindestens dreiwöchiger Dauer,
3. Doktoranden an den in § 2 Nr. 1 genannten Einrichtungen,
4. wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauf-

tragte, Tutoren und nichtstudentische wissenschaftliche Hilfskräfte an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen, auch soweit kein Anstellungsverhältnis zum Land oder zur Hochschule besteht,

5. technisches, Verwaltungs-, sonstiges Personal und studentische Hilfskräfte an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
6. Träger, Lehrveranstaltungen und Prüfungen der in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen,
7. Schüler an den in § 2 Nr. 4 genannten Einrichtungen,
8. wehr- und ersatzdienstleistende Studienberechtigte, die im Laufe der auf die Erhebung folgenden zwölf Monate aus dem Wehr- oder Ersatzdienst entlassen werden,
9. Gasthörer, exmatrikulierte und beurlaubte Studenten, Studienbewerber, Zulassungsbeschränkungen, Zulassungsquoten sowie Lehrveranstaltungen und angebotene Studienabschlüsse an den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen,
10. Kandidaten, die sich zu Abschlußprüfungen oder Promotionen vor den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 6) sowie vor den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen gemeldet haben,
11. Prüfungen, die vor den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 6) sowie den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen abgelegt wurden,
12. Grundstücke, Gebäude und Räume der in § 2 Nr. 1, 2 und 8 genannten Einrichtungen,
13. Wohnheimplätze in den in § 2 Nr. 7 genannten Studentenwohnheimen und deren Träger.

#### § 4

##### Studenten

Bei den Studenten (§ 3 Nr. 1) werden zum Zwecke der Durchführung einer Bestands- und Verlaufsstatistik folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben zur Person, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze,
2. Art, Zeitpunkt und Ort des Erwerbs der Studienberechtigung, Studienverlauf, angestrebter Studienabschluß, Berufsziel, Ausbildung der Eltern und deren Stellung im Beruf.

#### § 5

##### Teilnehmer an Weiterbildungskursen

Bei den Teilnehmern an Weiterbildungskursen (§ 3 Nr. 2) werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben zur Person, Staatsangehörigkeit, Wohnsitze,
2. Studienverlauf, Studienabschluß, berufliche Tätigkeit und Stellung im Beruf,
3. Art und Ziel der Weiterbildung.

#### § 6

##### Doktoranden

Bei den Doktoranden (§ 3 Nr. 3) werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben zur Person, Staatsangehörigkeit, berufliche Tätigkeit,
2. Ausbildungsverlauf, Fachgebiete des wissenschaftlichen Vorhabens, Beginn und voraussichtlicher Abschluß des Promotionsverfahrens, Berufsziel, Finanzierung des Promotionsstudiums.

#### § 7

##### Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Bei dem in § 3 Nr. 4 genannten Personenkreis werden zum Zwecke der Durchführung einer Bestandsstatistik mit Veränderungsdienst folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben zur Person, Staatsangehörigkeit,
2. Ausbildungsverlauf, berufliche Tätigkeit vor der Tätigkeit in der Hochschule, Lehrfächer, fachliche Schwerpunkte der wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit,
3. dienstrechtliche Stellung und Stellung in der Hochschule, Zahl und Art weiterer Beschäftigungsverhältnisse,
4. Art der Finanzierung der Stelle.

#### § 8

##### Technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal

Für den in § 3 Nr. 5 genannten Personenkreis werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Alter, Geschlecht, Vorbildung,
2. Dienst- und Beschäftigungsverhältnis, Art der dienstlichen Verwendung,
3. Art der Finanzierung der Stelle.

#### § 9

##### Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse

Bei den in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen werden folgende Tatbestände erhoben: Träger der Einrichtung, Art, Fachrichtung, Dauer und Ziel der Lehrveranstaltung, Zahl der Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen, bestandene Abschlußprüfungen und deren staatliche Anerkennung.

#### § 10

##### Schüler

Bei den in § 3 Nr. 7 genannten Schülern werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben zur Person, Wohnsitz, Schulort, Schulzweig,
2. Art des angestrebten Schulabschlusses, Art und Beginn des angestrebten Studiums, angestrebter Studienort, Berufsziel.

## § 11

**Wehr- und ersatzdienstleistende Studienberechtigte**

Bei den in § 3 Nr. 8 genannten Wehr- und Ersatzdienstleistenden werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben zur Person, Wohnsitz,
2. Art und Beginn des angestrebten Studiums, angestrebter Studienort, Berufsziel.

## § 12

**Hochschulen**

Bei den in § 2 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Studienbewerber und Gasthörer nach Studiengängen und Wohnsitz,
2. von den beurlaubten Studenten und Exmatrikulierten: Angaben zur Person, Wohnsitz, Studiengang, Fachsemester sowie Grund der Exmatrikulation oder Beurlaubung,
3. Zahl der aufzunehmenden Studenten (Zulassungsquoten) sowie Zulassungsbeschränkungen nach Studiengängen und Studienabschnitten,
4. abgehaltene Lehrveranstaltungen nach Fachrichtung, Art und Dauer; angebotene Studienabschlüsse nach Fachrichtungen sowie die jeweils vorgesehene Regelstudienzeit,
5. Grundstücke, Gebäude und Räume sowie deren Größe, Ausstattung und Nutzung,
6. Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg,
7. Promotionen und Habilitationen nach Fachrichtungen,
8. Ausgaben nach Kostenarten und Kostenstellen sowie Art und Weise der Finanzierung.

## § 13

**Prüfungskandidaten,  
staatliche und kirchliche Prüfungsämter**

(1) Bei den Prüfungskandidaten (§ 3 Nr. 10) werden folgende Tatbestände erhoben: Angaben zur Person, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Studienverlauf, Art und Fachrichtung der abzulegenden Prüfung.

(2) Bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern (§ 2 Nr. 6) werden die Prüfungen nach Studiengängen und Prüfungserfolg erfaßt.

## § 14

**Studentenwerke**

Bei den in § 2 Nr. 8 genannten Einrichtungen werden folgende Tatbestände erhoben: Grundstücke, Gebäude und Räume nach Größe, Ausstattung und Nutzung.

## § 15

**Berichtszeit**

(1) Die Erhebungen nach den §§ 4, 12 Nr. 1 bis 4, § 12 Nr. 6 sowie § 13 werden in jedem Semester durchgeführt.

(2) Die Erhebungen nach den §§ 5, 6, 8, 9, 10, 11 und § 12 Nr. 7 und 8 werden jährlich durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 3 Nr. 13, § 7, § 12 Nr. 5 und § 14 werden alle fünf Jahre durchgeführt; die Bestandsveränderungen werden jährlich erhoben.

## § 16

**Rechtsverordnungsermächtigung**

(1) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. anzuordnen, daß einzelne der in den §§ 4 bis 14 genannten Tatbestände nicht mehr erhoben werden, wenn die Ergebnisse dieser Erhebungen nicht mehr benötigt werden;
2. anzuordnen, daß einzelne Erhebungen in größeren oder geringeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht;
3. anzuordnen, daß bei den Studenten (§ 3 Nr. 1) folgende Tatbestände ohne Nennung von Namen und Anschrift einmalig oder in einem bestimmten Turnus für einen begrenzten Zeitraum erhoben werden:

Religionszugehörigkeit, Zahl der Kinder und Geschwister, Angaben zu Studium und Beruf des Ehepartners, Tätigkeit zwischen Erwerb der Studienberechtigung und Aufnahme des Studiums, Studienverlauf, angestrebter Studienabschluß, Berufsziel, Werkarbeit und Wehrübungen in den Semesterferien; Beruf, Ausbildung und Erwerbstätigkeit der Eltern; Finanzierung des Studiums;

4. anzuordnen, daß bei dem wissenschaftlichen Personal einmalig oder in einem bestimmten Turnus für einen begrenzten Zeitraum ohne Nennung von Namen und Anschrift Erhebungen über den Arbeitszeitaufwand in Forschung, Lehre und Verwaltung sowie über wissenschaftliche Nebentätigkeiten und die Gegenstände der Forschung durchgeführt werden.

(2) Vor Erlass der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 soll der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft den Ausschuß für die Hochschulstatistik hören.

## § 17

**Auskunftserteilung**

(1) Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. die Studenten nach § 3 Nr. 1 für die Erhebungen nach § 4,
2. die Teilnehmer an Weiterbildungskursen nach § 3 Nr. 2 für die Erhebungen nach § 5,
3. die Doktoranden nach § 3 Nr. 3 für die Erhebungen nach § 6,
4. die in § 3 Nr. 4 genannten Personen für die Erhebungen nach § 7 Nr. 1 bis 3,
5. für die Erhebungen nach § 9 die Leiter der in § 2 Nr. 3 genannten Einrichtungen,

6. die Schüler nach § 3 Nr. 7 und deren gesetzliche Vertreter für die Erhebungen nach § 10,
7. die wehr- und ersatzdienstleistenden Studienberechtigten nach § 3 Nr. 8 für die Erhebungen nach § 11,
8. die Prüfungskandidaten nach § 3 Nr. 10 für die Erhebungen nach § 13 Abs. 1,
9. für die Erhebungen nach § 7 Nr. 4, den §§ 8, 12 und 14 die Leiter der Verwaltungen der in § 2 Nr. 1, 2 und 8 genannten Einrichtungen,
10. für die Erhebungen nach § 13 Abs. 2 die Leiter der dort bezeichneten Einrichtungen,
11. für die Erhebungen nach § 3 Nr. 13 die Eigentümer und Verwalter der in § 2 Nr. 7 genannten Studentenwohnheime.

(2) Die Auskünfte sind den Erhebungsstellen zu erteilen.

(3) Erhebungsstellen für die Erhebungen nach den §§ 4, 5, 6, 7, 10 und 13 Abs. 1 sind die in § 2 Nr. 1, 2, 4 und 6 genannten Einrichtungen, bei denen der Auskunftspflichtige gemeldet oder tätig ist. Erhebungsstelle für die Erhebungen nach § 11 ist bei den wehrdienstleistenden Studienberechtigten der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei den ersatzdienstleistenden Studienberechtigten der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung oder die von ihm bestimmte Stelle. Die Erhebungsstellen haben für den termingerechten Eingang der Erhebungsbogen zu sorgen, die Richtigkeit insbesondere der Angaben zur Person zu überprüfen, soweit erforderlich die Ergänzung und Berichtigung der Meldungen zu veranlassen und sie unverzüglich an die Statistischen Ämter der Länder und des Bundes weiterzuleiten.

#### § 18

##### **Datenbank**

Im Statistischen Bundesamt wird eine hochschulspezifische Datenbank als unselbständige Einrichtung errichtet. Das Statistische Bundesamt ist verpflichtet, die bei ihm gespeicherten Daten im Rahmen eines arbeitsteiligen Verbundsystems den Statistischen Landesämtern im vollen Umfang zur Verfügung zu stellen. Den übrigen interessierten Stellen stehen die gespeicherten Daten unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften zur Verfügung. Für die Hochschulplanung von Bund, Ländern und Hochschulen sind die Daten vorrangig bereitzustellen.

#### § 19

##### **Geheimhaltung**

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen Personen sind von den Auskunftsberechtigten und von Personen, denen Einzelangaben auf Grund des Absatzes 2 oder 3 zugeleitet worden sind, geheimzuhalten. Einzelangaben über juristische Personen unterliegen nicht der Geheimhaltungspflicht nach § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke.

(2) Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die Erhebungsstellen, mit Aus-

nahme der in § 17 Abs. 3 Satz 2 genannten Erhebungsstellen, sind berechtigt und verpflichtet, an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von ihnen bestimmten Stellen und Personen auf Verlangen Einzelangaben über die nach diesem Gesetz erhobenen Tatbestände ohne Nennung von Namen und Anschrift natürlicher Personen weiterzuleiten. Für wissenschaftliche Zwecke ist die Weiterleitung von Einzelangaben durch die Statistischen Ämter ohne Nennung von Namen und Anschrift natürlicher Personen zulässig, soweit dies ohne Gefährdung der Geheimhaltung möglich ist.

(3) Einzelangaben über die nach den §§ 4, 5, 6, 7, 10, 12 Nr. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 erfaßten Tatsachen dürfen von den jeweils zuständigen Erhebungsstellen für deren verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Wechseln die Auskunftspflichtigen die Schule oder Hochschule, so dürfen die Einzelangaben mit Namen und Anschrift an die neue Schule oder Hochschule für deren verwaltungsinterne Zwecke weitergeleitet werden.

(4) Die Befugnis nach den Absätzen 2 und 3, Einzelangaben weiterzuleiten, ist auf den Erhebungsvordrucken bekanntzugeben.

(5) § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.

#### § 20

##### **Festlegung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms**

Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm wird insoweit, als dies zur Erstellung einer einheitlichen Bundesstatistik erforderlich ist, vom Statistischen Bundesamt im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden festgelegt.

#### § 21

##### **Ausschuß für die Hochschulstatistik**

(1) Beim Statistischen Bundesamt wird ein Ausschuß für die Hochschulstatistik gebildet.

(2) Der Ausschuß berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung seiner ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erstellung des Erhebungs- und Aufbereitungsprogramms und dessen jährlicher Anpassung an die Bedürfnisse der Hochschulplanung. Das Statistische Bundesamt hat die Vorschläge des Ausschusses in statistisch-methodischer Hinsicht zu prüfen und im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Der Ausschuß hat über seine Arbeit alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten ist.

(3) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter,
2. drei Vertretern der Bundesministerien, mit zusammen elf Stimmen, die einheitlich abzugeben sind,

3. je einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden,
4. je einem Vertreter des Wissenschaftsrates und des Deutschen Bildungsrates,
5. sechs von den Hochschulen entsandten Vertretern, darunter mindestens einem Vertreter der Hochschulverwaltungen,
6. drei Vertretern von wissenschaftlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Hochschulplanung oder dem Aufbau und Betrieb eines Informationssystems im Hochschulbereich befaßt sind.

(4) Vertreter der Statistischen Landesämter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

(5) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 5 werden von der zentralen Repräsentanz der Hochschulen bestimmt.

(6) Die Vertreter nach Absatz 3 Nr. 6 werden durch den Vorsitzenden auf Vorschlag der in Frage kommenden Einrichtungen berufen; der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bestimmt die vorschlagsberechtigten Einrichtungen.

§ 22

**Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 31. August 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Leussink

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 45, ausgegeben am 4. September 1971

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 71	Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Änderung des Abkommens vom 3. August 1959 über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Sollau-Lüneburg .....	1077
30. 8. 71	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über den Luftverkehr .....	1080
24. 8. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Protokolle über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1087
24. 8. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1088

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
23. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1826/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 8. 71	L 190/1
23. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1827/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 8. 71	L 190/3
23. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1828/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 8. 71	L 190/5
23. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1829/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 8. 71	L 190/6
24. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1830/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 8. 71	L 191/1
24. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1831/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 8. 71	L 191/3
24. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1832/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 8. 71	L 191/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1833/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 8. 71	L 191/6
24. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1834/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	25. 8. 71	L 191/7
24. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1835/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 8. 71	L 191/9
24. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1836/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	25. 8. 71	L 191/12
24. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1837/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	25. 8. 71	L 191/14
24. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1838/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 8. 71	L 191/16
25. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1843/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 8. 71	L 192/17
25. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1844/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 8. 71	L 192/19
25. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1845/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 8. 71	L 192/21
25. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1846/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 8. 71	L 192/22
25. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1847/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	26. 8. 71	L 192/23
24. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1848/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	26. 8. 71	L 192/24
25. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1849/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. September 1971 beginnenden Zeitraum	26. 8. 71	L 192/26
25. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1850/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	26. 8. 71	L 192/30
25. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1851/71 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	26. 8. 71	L 192/32
25. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1852/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	26. 8. 71	L 192/34
25. 8. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1853/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	26. 8. 71	L 192/35

#### Andere Vorschriften

26. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1839/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 8. 71	L 192/1
26. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1840/71 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.05, und andere Gewebe aus Baumwolle der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei	26. 8. 71	L 192/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1841/71 des Rates über die vollständige oder teilweise Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei	26. 8. 71	L 192/9
21. 6. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1842/71 des Rates über die im Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie im Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Schutzmaßnahmen	26. 8. 71	L 192/14
— Bekanntmachung betreffend das Inkrafttreten des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei	26. 8. 71	L 192/16
Es sind nachzutragen:		
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 7. 71	L 172/61
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1680/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz	31. 7. 71	L 172/63
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1681/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 7. 71	L 172/65
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1682/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	31. 7. 71	L 172/67
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1683/71 der Kommission über die Bedingungen für die Vergabe von Aufträgen zur Verarbeitung von aus dem Handel gezogenen Tomaten zu Tomatenmark	31. 7. 71	L 172/70
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1684/71 der Kommission zur Abweichung von den gemeinsamen Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1971/1972	31. 7. 71	L 172/71
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1685/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 7. 71	L 172/72
30. 7. 71 Verordnung (EWG) Nr. 1686/71 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	31. 7. 71	L 172/74

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.  
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.  
 Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung  
**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.**